

Interpellation Hüppi-Gommiswald / Zschokke-Rapperswil-Jona / Gull-Flums / Stöckling-Rapperswil-Jona vom 18. September 2023

Revision Gemeindestrassenpläne – werden trotz laufender Gesetzesrevision Fakten geschaffen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Dezember 2023

Peter Hüppi-Gommiswald, Tanja Zschokke-Rapperswil-Jona, Christoph Gull-Flums und Martin Stöckling-Rapperswil-Jona erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 18. September 2023 nach den Auswirkungen des Schreibens vom 17. August 2023 der Abteilung Vermessung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) auf die Gemeindestrassenpläne. Sie möchten wissen, ob die Aufforderung der Abteilung Vermessung der unmittelbar bevorstehenden Revision der rechtlichen Grundlagen für die Gemeindestrassenpläne zuwiderläuft.

Die Regierung antwortet folgt:

1. Das Thema Gemeindestrassenplan wurde im Jahr 1996 als kantonaler Bestandteil der amtlichen Vermessung (AV) definiert. Nach der Digitalisierung der analog vorliegenden Gemeindestrassenpläne bis ins Jahr 2016 wurden diese im Rahmen der Katastererneuerungen in die AV aufgenommen. Die seit dem Jahr 2018 laufenden Gesamtüberarbeitungen der Gemeindestrassenpläne sind im Wesentlichen Bereinigungen und Ergänzungen dieser bestehenden Daten, jedoch ohne inhaltliche Überarbeitung.
2. Mit der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton St.Gallen wurde die Aufnahme der Gemeindestrassen sowie der Fuss-, Wander- und Radwegpläne als kantonales ÖREB-Thema in den Kataster beschlossen. Allerdings zeigte sich bei der Datenprüfung, dass die vorhandenen digitalen Daten den Anforderungen an den ÖREB-Kataster nicht genügen. Die erfassten Strassenklassierungen stimmen teilweise bei weitem nicht mit den heutigen Strassenverläufen überein, bzw. Teilflächen davon sind nicht oder falsch klassiert. Grund dafür waren einerseits mangelhafte Plangrundlagen bei der Erstellung der ursprünglichen Gemeindestrassenpläne (analoge Übersichtspläne in den Massstäben 1:5'000 oder 1:10'000) und andererseits Mängel bei der Digitalisierung. Typische Differenzen liegen bei ein bis drei Metern, vereinzelt auch darüber. Dies führte zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bezüglich der tatsächlich klassierten Fläche. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2018 vom ÖREB-Lenkungsausschuss, bestehend aus Kantons- und Gemeindevertreterinnen und -vertretern, beschlossen, dass die Gemeindestrassenpläne generell zu überarbeiten sind. Allerdings beinhalten diese Überarbeitungen in der Regel keine Umklassierungen und schon gar keine baulichen Veränderungen, sondern lediglich eine Bereinigung des Bestands und eine Auflage des aus den digitalen Daten erzeugten Plans. So werden Differenzen zwischen dem genehmigten Plan und den digitalen Daten eliminiert. Die Bereinigung umfasst auch die Aufarbeitung auf genauere, aktuelle Plangrundlagen der amtlichen Vermessung einschliesslich Berücksichtigung der effektiven heutigen Strassenverläufe. Nur in wenigen Einzelfällen werden Strassenstücke, die aus heutiger Sicht falsch klassiert sind, umklassiert.

Anpassungen von Strassenklassierungen, die sich aus dem Auftrag der Regierung aufgrund der Motion 42.22.10 «Zeitgemässe Strassenklassierungspraxis» ergeben sollten, werden in Einzelfällen Neu- oder Umklassierungen nach sich ziehen. Das Abwarten der Gesetzesvorlage würde aber die mit dem Schreiben vom 17. August 2023 verlangten Gesamtüber-

arbeiten unnötig verzögern und teilweise auf längere Sicht blockieren. Daher dürfte es zielführender sein, die Anpassungen von Strassenklassierungen auf Basis der fertig überarbeiteten Grundlage in separaten Teilstrassenplanverfahren umzusetzen, anstatt diese ebenfalls in die derzeit laufenden Gesamtüberarbeitungen, die eigentlich Bereinigungen der bestehenden Pläne sind, hineinzupacken.

3. In der kommunalen Nutzungsplanung werden die Verkehrsflächen als Hinweise abgebildet. Damit dies fachlich korrekt erfolgen kann, müssen die Verkehrsflächen zuerst klar abgegrenzt werden. Mit der Überarbeitung des Gemeindestrassenplans wird diese Aufgabe in Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Planungs- oder Geometerbüros und kantonalen Amtsstellen ausgeführt. Anschliessend können die Hinweisflächen der Kantons- und Nationalstrassen sowie der Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse grösstenteils unverändert als «Hinweis Verkehrsflächen» in die kommunale Nutzungsplanung übernommen werden. So wird sichergestellt, dass die Verkehrsflächen der Nutzungsplanung mit den Strassenflächen des Gemeindestrassenplans übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, bleiben weiterhin Rechtsunsicherheiten bezüglich der Nutzung von Teilflächen bestehen.

Im Vordergrund steht somit klar die fachliche Notwendigkeit, die Bereinigung der Gemeindestrassenpläne vor dem Abschluss der Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung vorzunehmen.